Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	**Ausgangslage**	**2**
1.1	Einfache Anfrage «Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen im Kanton St.Gallen»	3
1.2	Motion «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?»	3
2	**Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen**	**4**
2.1	Konsequenzen der neuen Massnahmen	4
2.2	Verschwiegenheitspflicht	5
2.3	Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	5
2.4	Interkantonaler Vergleich	6
2.5	Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen	6
2.5.1	Verknüpfung von Daten	7
2.5.2	Handlungsfähigkeitszeugnisse als Routinegeschäft	7
2.6	Umsetzung	8
3	**Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen**	**10**
3.1	Interkantonaler Vergleich	10
3.2	Geltendes Recht	10
3.3	Umsetzung	10
3.4	Hinterlegungsstelle für Patientenverfügungen?	11
4	**Weitere Regelungsbedürfnisse**	**11**
5	**Vernehmlassung**	**12**
5.1	Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen	13
5.2	Prüfung weiterer Mitteilungspflichten	13
5.3	Weitere Regelungsbedürfnisse	13
6	**Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen**	**14**
7	**Kostenfolgen und Verfahren**	**15**
8	**Antrag**	**16**
Beilage: Beispielformular für die Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag		**17**
Entwurf (Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)		**18**

Zusammenfassung

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde das über 100 Jahre fast unverändert geltende Vormundschaftsrecht abgelöst. Die veralteten Bestimmungen wurden durch neue, zeitgemässe Regelungen ersetzt, die sich an den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen und Gegebenheiten orientieren. Den Kantonen wurden die Regelung der neuen Behördenorganisation sowie die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen in die kantonalen Gesetzesgrundlagen übertragen. Im Januar 2013 trat das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5) im Kanton St.Gallen in Vollzug. Bereits während dieser kurzen Anwendungsdauer ergaben sich einzelne Umsetzungsfragen, die es durch den vorliegenden Nachtrag zu beantworten gilt. In Erfüllung der Motion 42.13.01 «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?» soll mit dem vorliegenden Entwurf einigen drängenden Regelungsbedürfnissen begegnet werden. Anlass der Motion war einerseits die Frage, wo die Vorsorgeaufträge hinterlegt werden können, andererseits wurde die Zuständigkeit für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen diskutiert. Gleichzeitig wurde bei dieser Gelegenheit geprüft, ob weitere geringfügige Anpassungen notwendig sind. Dabei stellte sich der Anpassungsbedarf als minimal heraus.

Bei der Bezeichnung einer geeigneten Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge handelt es sich um eine reine Organisationsfrage. Das neue Recht sieht vor, dass die Erstellung sowie der Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrags beim Zivilstandsamt ins Zivilstandsregister eingetragen werden kann. Bei der Anwendung des neuen Rechtsinstituts des Vorsorgeauftrags stellte sich heraus, dass in der Bevölkerung teilweise auch das Bedürfnis besteht, den Vorsorgeauftrag als solchen ebenfalls bei einer amtlichen Stelle hinterlegen zu können. Mit der Bezeichnung der entsprechenden Stelle wird mittels des vorliegenden Nachtrags diesem erhöhten Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen

Die Regelung der Datenbekanntgabe durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (abgekürzt KESB) an die Einwohnerämter gestaltet sich indes schwieriger. Bei der Umsetzung gilt es sowohl die Vorgaben des Bundesrechts als auch den Datenschutz zu beachten. Durch die Schaffung der neuen Behörden und der damit verbundenen Verschiebung der Daten bezüglich Beistandschaften und Einschränkungen der Handlungsfähigkeit ergeben sich jedoch erwiesenermassen Unsicherheiten im Geschäftsverkehr und Erschwernisse im Kontakt zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern. Um diesen Problemen zu begegnen gilt es, ein möglichst einfaches und pragmatisches Modell zu finden, das dennoch bundes- sowie auch datenschutzkonform ausgestaltet ist.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf für einen Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

1 Ausgangslage

Mit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) wurde das seit knapp 100 Jahren grösstenteils unveränderte Vormundschaftsrecht durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (abgekürzt KES) abgelöst. Bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2013 hatten die Kantone die bundesrechtskonforme Behördenorganisation zu regeln und das kantonale Recht den neuen Vorgaben des Bundes anzupassen. Im Kanton St.Gallen wurde dies mittels eines neuen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) umgesetzt.

Ziel der Revision war die Anpassung des veralteten Vormundschaftsrechts an die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Vorstellungen. Die äusserst umfassenden Revisionsarbeiten stellten Bund und Kantone vor teilweise grosse Herausforderungen. Nicht vorhersehbare Regelungslücken zeigen sich erst bei der konkreten Handhabung der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die neuen Behörden, aber auch durch bestehende Verwaltungsorgane. Insbesondere im Bereich des Datenaustauschs zwischen Behörden wirft die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (abgekürzt KESB) Fragen auf, die sich bisher zwischen kommunalen Behörden nicht im gleichen Ausmass gestellt hatten. Im Kantonsrat wurden seit Vollzugsbeginn der neuen gesetzlichen Grundlagen bereits zwei Vorstösse eingereicht, die auf erste Umsetzungsfragen des EG-KES hinweisen.

1.1 Einfache Anfrage «Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen im Kanton St.Gallen»

Am 13. Februar 2013 stellte Beat Tinner-Wartau in seiner Einfachen Anfrage 61.13.06 «Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen im Kanton St.Gallen» fest, dass die enge Auslegung des Bundesrechts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie durch die kantonale Aufsichtsbehörde die Informationsabfrage und -bewirtschaftung durch die Einwohnerämter erschwere. Dies insbesondere deshalb, weil die KESB die kommunalen Behörden nicht umfassend über angeordnete Massnahmen informiere, welche die Handlungsfähigkeit einschränken. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeute dies einen Mehraufwand, da Handlungsfähigkeitszeugnisse nicht mehr wie bisher beim Einwohneramt, sondern neu bei der KESB eingeholt werden müssen.

Die Regierung stellte in ihrer Antwort vom 17. April 2013 fest, dass die neuen Bestimmungen weiterhin eine einfache Abwicklung des Behördenverkehrs ermöglichen. Der Bestellvorgang bliebe für die Bürgerin oder den Bürger derselbe, es ändere sich lediglich die zuständige Behörde, welche die Anfragen abschliessend und rechtssicher bearbeiten könne. Die Regierung stellte sodann fest, dass die verlangte Eintragung von Erwachsenenschutzmassnahmen in die kantonale Einwohnerdatenplattform einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Dies, weil Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen weder gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02; abgekürzt RHG) noch nach dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (sGS 453.1; abgekürzt NAG) Einwohnerdaten darstellen. Weiter führte die Regierung aus, dass die Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform (ABl *2013*, 2645) nicht die geeignete rechtliche Grundlage für eine Mitteilungspflicht der KESB an die Einwohnerämter sei. Einerseits fehle dazu die gesetzliche Aufgabe der Einwohnerämter zur Auskunft über die Handlungsfähigkeit, andererseits sei die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten (zu welchen auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zählen) im Abrufverfahren nur zulässig, wenn diese im Gesetz vorgesehen sei.

1.2 Motion «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen?»

Am 25. Februar 2013 wurde die Regierung mit der Motion 42.13.01 «Wohin mit den Vorsorgeaufträgen» (Gutheissung mit geändertem Wortlaut vom 27. Februar 2013) beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Einwohnerämtern Einschränkungen der Handlungsfähigkeit gemeldet werden und diese wiederum Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen können. Zudem soll die Regierung mittels Gesetzesanpassung eine Amtsstelle bezeichnen, bei welcher die Vorsorgeaufträge hinterlegt werden können. Die beiden Motionsanliegen werden im Folgenden getrennt behandelt.

2 Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen

2.1 Konsequenzen der neuen Massnahmen

Die neuen behördlichen Massnahmen sind in Art. 390 ff. ZGB geregelt. Die bisherigen, starren Instrumente von Vormundschaft, Beistandschaft und Beiratschaft wurden durch das neue Instrument der Beistandschaft abgelöst, das eine sehr viel flexiblere Handhabung behördlicher Massnahmen ermöglicht. Der neue Begriff der Beistandschaft ist nicht mit dem im alten Recht verwendeten Begriff gleichzusetzen. Vielmehr werden neu unter dem Begriff der Beistandschaft alle behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes zusammengefasst. Neben der umfassenden Beistandschaft, welche der Vormundschaft des alten Rechts gleichzusetzen ist, bestehen neu drei flexibel einsetzbare Instrumente, nämlich die Begleit-, Vertretungs- sowie die Mitwirkungsbeistandschaft. Anders als im bisherigen Vormundschaftrecht haben die neuen Instrumente nur noch einen minimalen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt. Die möglichen Aufgabenbereiche betreffen die Personen- und Vermögenssorge oder die rechtliche Vertretung. Es ist Aufgabe der KESB, den Inhalt und die Wirkung einer Erwachsenenschutzmassnahme festzulegen, wobei es ihr freisteht, auch verschiedene Massnahmen miteinander zu kombinieren. Die neuen Instrumente erlauben eine bessere Wahrung von Selbstbestimmungsrecht und Selbständigkeit der betroffenen Person. Es soll im Einzelfall nur gerade so viel staatliche Betreuung angeordnet werden, wie auch tatsächlich nötig ist. Die Vormundschaft bleibt ausschliesslich als Kindesschutzmassnahme bestehen (Art. 327a ff. ZGB). Wird die elterliche Sorge entzogen, bestellt die KESB einen Vormund für das betroffene Kind.

<table>
<tr><th>Vormundschaftliche Massnahmen (alt)</th><th>Erwachsenenschutzmassnahmen (neu seit 1. Januar 2013)</th></tr>
<tr><td>Vormundschaft</td><td>umfassende Beistandschaft
(falls Kindesschutzmassnahme: Vormundschaft)</td></tr>
<tr><td>Beistandschaft</td><td rowspan="2">massgeschneiderte, evt. kombinierte Beistandschaften (Mitwirkungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Begleitbeistandschaft)</td></tr>
<tr><td>Beiratschaft</td></tr>
</table>

Abbildung 1: Übersicht über die bisherigen und neuen behördlichen Massnahmen

In Bezug auf die hier vorliegenden Fragestellungen muss ein besonderes Augenmerk auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch die einzelnen Erwachsenenschutzmassnahmen gelegt werden. Bei der umfassenden Beistandschaft und bei der Begleitbeistandschaft gibt es diesbezüglich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht: Der Bundesgesetzgeber macht bei diesen beiden Beistandschaften weiterhin konkrete Aussagen zur Handlungsfähigkeit. So führt eine umfassende Beistandschaft von Gesetzes wegen stets zum Verlust der Handlungsfähigkeit, während eine Begleitbeistandschaft die Handlungsfähigkeit nicht einzuschränken vermag. Die Angabe der Art der angeordneten Massnahme genügt daher, dass auch Nicht-Spezialisten auf die damit verbundene Einschränkung der Handlungsfähigkeit schliessen können. Bei den weiteren Massnahmen (Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft) überträgt das Gesetz hingegen der KESB die Kompetenz, die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken. Konkret bedeutet dies, dass die Behörde, ordnet sie eine dieser beiden Beistandschaften an, die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte einschränken kann oder auch nicht. Welche der Massnahmen bzw. Massnahmenkombinationen sie wählt, ist dabei unerheblich. Es liegt im Ermessen der Fachbehörde, welche Einschränkung der Handlungsfähigkeit sie als geeignet und erforderlich erachtet. Die Handlungsfähigkeit wird der verbeiständeten Person dann hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten entzogen, während sie für die übrigen Rechtsgeschäfte handlungsfähig bleibt. So kann beispielsweise angeordnet werden,

dass die Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses keine Mietverträge mehr abschliessen kann oder dass der Lohn nicht mehr direkt an die betroffene Person ausbezahlt wird. Ebenso ist es zum Beispiel denkbar, die betroffene Person hinsichtlich der Gewährung von Darlehen oder Veräusserung von Wertpapieren einzuschränken, indem diese Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Beiständin oder des Beistands möglich sind. Dies bedeutet aber auch, dass die Angabe der Massnahme nicht mehr genügt, um auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu schliessen. Die Massschneiderung hat zur Folge, dass es für Laien schwierig bis unmöglich ist zu beurteilen, ob eine angeordnete Massnahme die Handlungsfähigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft einschränkt oder nicht.

2.2 Verschwiegenheitspflicht

Art. 451 Abs.1 ZGB verpflichtet die KESB zur Verschwiegenheit. Der bisher ungeschriebene allgemeine bundesrechtliche Grundsatz des Vormundschaftsgeheimnisses wurde dadurch gesetzlich verankert. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht absolut. Die Offenbarung bestimmter Informationen kann mit Rücksicht auf überwiegende Interessen geboten sein. Bei der Bekanntgabe von Informationen zuhanden Dritter ist jedoch eine sorgfältige Interessenabwägung nötig. Art. 451 Abs. 2 ZGB regelt die Voraussetzungen, unter welchen Dritte den Anspruch haben, über bestehende Massnahmen informiert zu werden. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. Die Lehre[1] ist sich diesbezüglich einig, dass Abs. 2 direkt auch den Umfang der Auskunft einschränkt. Die Formulierung «das Vorliegen und die Wirkung der Massnahme» lässt darauf schliessen, dass nur so viele Daten ausgetauscht werden, damit die anfragende Person in ihrer konkreten Situation die richtigen Schlüsse ziehen kann. Im selben Sinn äussert sich auch der Bundesgesetzgeber in der Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (BBl *2006*, 7001): «Verschwiegenheitspflicht und Interesse an der Offenbarung von Informationen lassen sich durch eine selektive Offenlegung in Einklang bringen». Eine Ausnahme dazu bildet die Bestimmung in Art. 449c ZGB, welche die KESB verpflichtet, dem Zivilstandsamt Mitteilung zu machen, wenn sie eine umfassende Beistandschaft anordnet oder wenn für eine dauerhaft urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird. Zusätzlich zur Verankerung der Verschwiegenheitspflicht im Gesetz verzichtet die neue Gesetzgebung auf die bislang übliche Veröffentlichung von Erwachsenenschutzmassnahmen im Amtsblatt. Dies, weil die Annahme, dass potentielle Geschäftspartner der betreffenden Person auf diesem Weg von der Einschränkung der Handlungsfähigkeit erfahren, heutzutage Fiktion ist. Das krasse Missverhältnis zwischen dem beabsichtigten Nutzen für den Geschäftsverkehr und der beträchtlichen stigmatisierenden Wirkung für die betroffene Person sollte so eliminiert werden.

Wie der Bundesgesetzgeber zur (automatischen) Weitergabe von Informationen zuhanden anderer Behörden steht, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Grundsätzlich scheint eine automatische Wiedergabe dem Willen des Bundesgesetzgebers zuwiderzulaufen, untergräbt diese doch die in Art. 451 Abs. 2 ZGB gesetzlich statuierte Auskunftshoheit der KESB. Die explizit formulierte Ausnahme zur Verschwiegenheitspflicht lässt auf deren anderweitige Allgemeingültigkeit schliessen. Die Lehre äussert sich diesbezüglich zurückhaltend, jedoch lehnen die Autoren[1] eine automatische Weitergabe eher ab.

2.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Ähnlich der im Kanton St.Gallen erkannten Umsetzungsprobleme sind auch auf Bundesebene bereits Bemühungen im Gang, die vorstehend erwähnten gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Parlamentarische Initiative Joder (11.449) fordert, dass die KESB gesetzlich dazu verpflichtet

[1] Vgl. T. Geiser, Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, 1. Auflage, 2012, N 27 zu Art. 451 ZGB, und D. Rosch, Das neue Erwachsenenschutzrecht, 1. Auflage, 2011, S. 279.

wird, dem Betreibungsamt die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen zu melden. Diese seien in das Betreibungsregister einzutragen, damit ein potentieller Geschäftspartner von den Massnahmen Kenntnis erlangen kann und dadurch der sichere Geschäftsverkehr wieder gewährleistet werden könne. Die Tatsache, dass die Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte der Initiative Folge gegeben haben, weist darauf hin, dass auch auf Bundesebene Handlungsbedarf erkannt wurde. Wie die Initiative umgesetzt wird, ist zurzeit aber noch offen. Sicher wird die Umsetzung der Initiative den Willen des Bundesgesetzgebers präzisieren. Die Entwicklungen in den Räten zeigen, dass die strikte Annahme der Verschwiegenheitspflicht künftig abgeschwächt werden dürfte. Diese Entwicklung bedeutet für den Kanton St.Gallen aber auch, dass er bei der Umsetzung darauf achten muss, eine möglichst schlanke und bundesrechtskonforme Lösung zu wählen, um zu vermeiden, dass die neuen Gesetzesbestimmungen späteren Regelungen auf Bundesebene zuwiderlaufen.

2.4 Interkantonaler Vergleich

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass das beschriebene Umsetzungsproblem in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird. So haben beispielsweise die Kantone Schaffhausen, Aargau und Nidwalden die Mitteilungspflicht der KESB im kantonalen Recht umfassender ausgestaltet. Die Mitteilungspflicht beschränkt sich jedoch auf das Vorliegen einer Erwachsenenschutzmassnahme. Wenn eine Massnahme besteht, muss die Auskunft über die Handlungsfähigkeit bei der KESB eingeholt werden. Im Kanton Zürich melden die KESB nach der aktuellen Praxis die angeordneten Massnahmen den Einwohnerämtern, jedoch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die KESB im Kanton Zürich stützen die Datenbekanntgabe auf die Auskunftspflicht nach Art. 451 Abs. 2 ZGB ab, wobei die Glaubhaftmachung eines Interesses seitens der Einwohnerkontrolle entfällt. So können die Einwohnerämter zwar Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen, diese bieten aber nicht die nötige Rechtssicherheit, da sie vorbehältlich weiterer, dem Einwohneramt nicht bekannter Massnahmen anderer KESB ausgestellt werden. In anderen Kantonen (z.B. Graubünden oder Luzern) stellen einzig die KESB die Handlungsfähigkeitszeugnisse aus. Diese unterschiedlichen Lösungen und Handhabungen zeigen nicht nur auf, dass die Problematik nicht antizipiert werden konnte, sondern auch, dass für die Umsetzung der Motion grundsätzlich verschiedene Wege offenstehen. Nidwalden bediente sich der Lösung über das Einwohnerregister, indem Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes dort zu den darin enthaltenen Daten zählen.

Im Kanton St.Gallen sind Anfragen für die Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses seit 1. Januar 2013 an die zuständige KESB zu richten. Der Fachausschuss der St.Gallischen Einwohnerämter hat in seiner Empfehlung vom 25. Januar 2013 festgehalten, dass allfällige Anfragen bei den Einwohnerämtern kostenlos an die KESB weitergeleitet werden. Zudem erfolgt die Bestellung heutzutage meist auf elektronischem Weg. Auch bei der bestehenden Lösung existiert für die Bürgerin und den Bürger demnach eine einzige Anlaufstelle, was als bürgerfreundlich betrachtet wird. Zudem fallen bei den KESB dieselben Gebühren zur Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses an wie bisher bei den Einwohnerämtern.

2.5 Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen

Bei der Umsetzung des gesetzgeberischen Willens geht es in erster Linie um die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse. Für die automatisierte Datenbekanntgabe an die Einwohnerämter ist sodann die gesetzliche Mitteilungspflicht der KESB in Art. 26 EG-KES zu präzisieren. Ziele der Gesetzesanpassung sollen einerseits die Rechtssicherheit im täglichen Geschäftsverkehr und anderseits ein einfacher und bürgernaher Ablauf für die Beschaffung von Handlungsfähigkeitszeugnissen sein. Um ein möglichst pragmatisches Modell zu finden, ist es somit ausschlaggebend, alle Umsetzungsfragen in diesem Zusammenhang festzustellen.

Vorab muss festgestellt werden, dass der Begriff des «Handlungsfähigkeitszeugnisses» ungenau ist, da dieser nicht den tatsächlichen Inhalt der Auskunft beschreibt. Bei dem bisher durch die Einwohnerämter ausgestellten Dokument wurde nicht die Handlungsfähigkeit bescheinigt, sondern das Nicht-Vorliegen einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden vormundschaftlichen Massnahme bestätigt. Die Handlungsfähigkeit einer Person wird somit nicht auf Gesuch hin überprüft. Vielmehr wurde eine Auskunft zum Massnahmenregister erteilt, das mit den Einwohnerdaten verknüpft war. Geeigneter als der Begriff «Handlungsfähigkeitszeugnis» ist somit «Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen».

2.5.1 Verknüpfung von Daten

Dass die Informationen zu den Erwachsenenschutzmassnahmen nicht mit den Einwohnerdaten verknüpft sind, ist aus Sicht des Datenschutzes und des neuen Bundesrechts gerechtfertigt. Der Schutz der betroffenen Person vor den oft stigmatisierenden Effekten beim Bekanntwerden von Erwachsenenschutzmassnahmen wurde durch den Bundesgesetzgeber bewusst gestärkt. Gleichzeitig führt die fehlende Verknüpfung in der Praxis zu wesentlichen Nachteilen: Für die Bürgerin und den Bürger kommt mit der KESB eine neue Anlaufstelle hinzu, wobei nicht klar ist, für welche Themen die neue Behörde genau zuständig ist. Bisher konnten mehr Anliegen der Bürgerinnen und Bürger direkt durch die Gemeinden aus einer Hand bearbeitet werden. Aber auch für die neuen KESB würde eine Verknüpfung der Massnahmenregister mit den Einwohnerdaten in gewissem Umfang sinnvoll: Da die KESB nicht wie die Einwohnerämter unmittelbar über Wohnsitzänderungen informiert werden, müssen sie bei ihrer Auskunft stets darauf verweisen, dass möglichweise eine andere KESB eine Erwachsenenschutzmassnahme angeordnet hat, von der sie keine Kenntnis haben. Die KESB sind zwar verpflichtet, bei einer Wohnsitzänderung bestehende Erwachsenenschutzmassnahmen zu übertragen bzw. zu übernehmen, da sie aber nicht unmittelbar informiert werden, besteht regelmässig eine Informationslücke. Das von der KESB ausgestellte Dokument über das Nichtbestehen von Massnahmen ist demnach nur zusammen mit einer Wohnsitzbescheinigung aussagekräftig. Eine gewisse Verknüpfung mit den Einwohnerdaten würde somit zu mehr Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr führen.

2.5.2 Handlungsfähigkeitszeugnisse als Routinegeschäft

Die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen ist ein Routinegeschäft, denn in beinahe allen Fällen besteht keine Erwachsenenschutzmassnahme. Im Kanton St.Gallen sind nur 1,2 Prozent der Bevölkerung von einer Erwachsenenschutzmassnahme betroffen, wovon zudem knapp die Hälfte unter Vormundschaft (was einer umfassenden Beistandschaft nach neuem Recht entspricht) steht (vgl. nachstehende Abbildung). Ausserdem ist der Anwendungsbereich von Handlungsfähigkeitszeugnissen äusserst beschränkt, in der Mehrheit der Fälle werden diese für Grundbuchgeschäfte benötigt. Daneben sind Handlungsfähigkeitszeugnisse für den Erwerb bestimmter Fähigkeitsausweise oder Patente erforderlich. Die Anzahl bestehender Massnahmen und die Zahl der auszustellenden Handlungsfähigkeitszeugnisse stehen demnach in keinem Verhältnis. Zudem führt die vorstehend beschriebene Unsicherheit der neuen Bestätigungen der KESB aufgrund der fehlenden Verknüpfung mit den Einwohnerdaten zu zusätzlichen Erschwernissen im täglichen Geschäftsverkehr. Konnte das Einwohneramt nach bisheriger Praxis in allen Fällen rechtsverbindliche Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen, so kann die KESB dies in keinem Fall ohne Vorbehalt. Der Schutz derjenigen Personen, die von einer Erwachsenenschutzmassnahme betroffen sind, rechtfertigt dies nur teilweise. Es gilt demnach, eine praktikable und rechtlich korrekte Lösung zu finden, die ein vertretbares Verhältnis zwischen Verschwiegenheitspflicht der KESB und Erleichterung im Datenaustausch zwischen den Behörden ermöglicht.

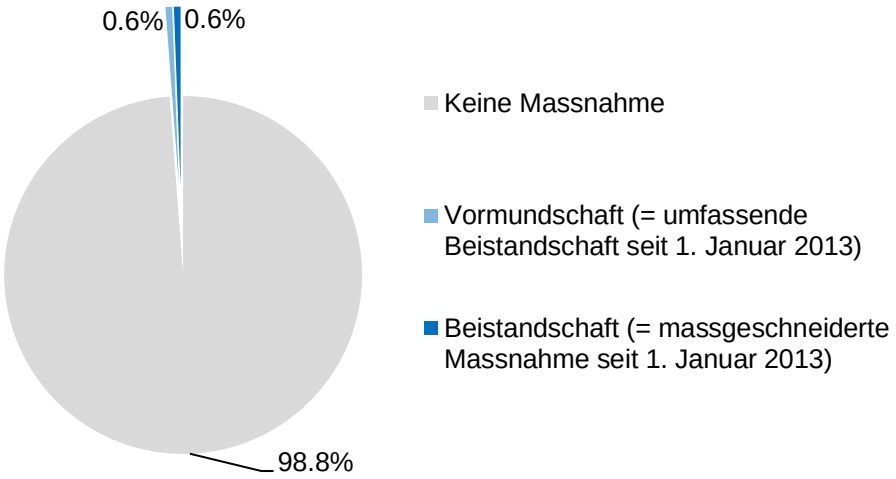


Abbildung 2: Bestehende Erwachsenenschutzmassnahmen im Kanton St.Gallen im Jahr 2011

2.6 Umsetzung

Für eine rechtmässige Umsetzung sind zunächst die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Weitergabe des detaillierten Inhalts der angeordneten Erwachsenenschutzmassnahme durch die KESB an die Einwohnerämter wäre nicht nur bundesrechtswidrig, sondern auch wenig sachdienlich. Die neuen, im Einzelfall massgeschneiderten Erwachsenenschutzmassnahmen sind unter Verweis auf die anwendbaren Rechtsnormen nur bedingt interpretierbar. Die Einwohnerämter bzw. die um Auskunft ersuchenden Personen müssten im Einzelfall auf die detaillierten Angaben der KESB zurückgreifen, um die Handlungsfähigkeit in Bezug auf ein konkretes Rechtsgeschäft beurteilen zu können. Diese Lösung würde sich demnach nicht nur in einem gesetzlichen Graubereich bewegen, sondern auch höchstens einen geringen Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens leisten. Diese weitgehende Regelung ist vor diesem Hintergrund zu verwerfen.

Eine automatisierte Mitteilungspflicht der KESB gegenüber den Einwohnerämtern muss sich vielmehr lediglich auf das Vorhandensein einer Massnahme beschränken, welche die Handlungsfähigkeit einzuschränken vermag. Diese Lösung hat zwei grosse Vorteile: Sie entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen und vereinfacht gleichzeitig das Verfahren massgeblich. Besteht keine Mitteilung der KESB, können die Einwohnerämter mit ausreichender Sicherheit davon ausgehen, dass keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt und entsprechend verbindliche Auskünfte erteilen. Dies betrifft schätzungsweise rund 99 Prozent der Anfragen. Bereits heute besteht seitens der KESB eine Mitteilungspflicht, wenn sie eine umfassende Beistandschaft anordnet sowie bei Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags, denn dann entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen. Insofern kann das Einwohneramt auch in diesen Fällen abschliessend Auskunft über den Entzug der Handlungsfähigkeit erteilen.

Mit der neu zu verankernden Mitteilungspflicht erfährt sodann das Einwohneramt auch vom Bestehen einer die Handlungsfähigkeit lediglich einschränkenden Massnahme. Somit können die Einwohnerämter auch in diesen Fällen Auskünfte erteilen, welche das Vorliegen einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahme bestätigen. Die Auswirkung dieser Einschränkung der Handlungsfähigkeit auf bestimmte Rechtsgeschäfte kann jedoch nur die KESB selbst beurteilen, da sie die Massnahmen massschneidert und daher auch zu interpretieren vermag. Einen Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang die Begleitbeistandschaft dar. Sie vermag von Gesetzes wegen die Handlungsfähigkeit nicht einzuschränken. Eine Mitteilungspflicht in Bezug auf

diese Massnahme der KESB an das Einwohneramt ist daher abzulehnen, da die Mitteilung für die Einwohnerämter keinen Zweck erfüllt und ihre Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt.

Massnahme	Anteil Bevölkerung	Ausstellende Behörde
keine Massnahme mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder Begleitbeistandschaft	98,78 %	Einwohneramt
umfassende Beistandschaft	0,56 %	Einwohneramt
massgeschneiderte Massnahme, mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft)	0,67 %	Einwohneramt (mit Verweis, dass die KESB die Einschränkung der Handlungsfähigkeit bezüglich eines bestimmten Rechtsgeschäfts beurteilen muss)

Abbildung 3: Übersicht über die ausstellende Behörde mit künftiger Mitteilungspflicht der KESB (Zahlen von 2011)

Zusammenfassend bestehen daher drei Möglichkeiten der Auskunft (vgl. Beispielformular gemäss Anhang):
- Es liegt keine Meldung der KESB vor, d.h. es besteht weder ein wirksamer Vorsorgeauftrag noch eine Erwachsenenschutzmassnahme, mit welcher die Handlungsfähigkeit einschränkt wird. Es besteht eine Meldung über eine errichtete, umfassende Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt.
- Es besteht eine Meldung über einen wirksamen Vorsorgeauftrag.
- Es besteht eine Meldung über eine Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft oder eine Kombination aus diesen Massnahmen. Das Einwohneramt kann künftig über das Vorhandensein einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahme ebenfalls Auskunft geben. Die Interpretation der Wirkung der massgeschneiderten Massnahme obliegt sodann der zuständigen KESB.

Von einer erweiterten Mitteilungspflicht der KESB, die neben dem Vorliegen einer Massnahme zusätzlich deren Art umfasst, ist abzusehen, da dies bundesrechtswidrig und wenig sachdienlich erscheint. Die neuen Erwachsenenschutzmassnahmen können zudem auch kombiniert angeordnet werden, was eine eindeutige Mitteilung erschweren dürfte. Schliesslich ergeben sich aus der Bezeichnung der angeordneten Massnahmen unter Verweis auf die angewendete Bestimmung des ZGB keine weiteren Informationen für Dritte. Die Vorteile der vorstehenden Lösung liegen hingegen auf der Hand:
- Die Aufgabe zur Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen wird den Einwohnerämtern übertragen. Sie erhalten dafür erstmals eine gesetzliche Grundlage.
- Die Rechtssicherheit kann durch die Zusammenführung der Informationen über das Vorliegen einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Erwachsenenschutzmassnahme und den Wohnsitz hergestellt werden.
- Schliesslich entspricht die Lösung den datenschutz- und bundesrechtlichen Anforderungen, da der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person im Sinn des Bundesgesetzgebers weitestgehend gewahrt bleibt.
- Es ist davon auszugehen, dass Personen, für die eine massgeschneiderte Massnahme angeordnet wurde, ohnehin selbst oder durch die beauftragte Person für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit direkt an die KESB gelangen und nicht den Weg über das Einwohneramt suchen.

Im Übrigen bleibt die KESB nach Art. 451 Abs. 2 ZGB in allen Fällen zur Auskunft über das Vorliegen und die Wirkung einer Massnahme verpflichtet. Gelangen Personen bezüglich Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen direkt an die KESB, kann sie die Auskunft nicht verweigern. Der kantonale Gesetzgeber kann die bundesrechtliche Auskunftspflicht der KESB nicht beschränken. Es steht ihm jedoch offen, die Auskunftspflicht der Einwohnerämter zu erweitern und die notwendigen Grundlagen für den Datenaustausch zwischen den involvierten Behörden zu schaffen.

Da die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Information über den Entzug der elterlichen Sorge benötigen (z.B. Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung einer Identitätskarte), muss auch die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer Vormundschaft von der KESB an die Einwohnerämter gemeldet werden. Wie bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht erfolgt diese Mitteilung auch mit Einführung der neuen gesetzlichen Grundlagen in der Praxis schon heute. Mit der ausdrücklichen Regelung der Mitteilungspflicht der KESB gegenüber den Einwohnerämtern ist die bisherige Praxis abzubilden. Da es sich bei einer Vormundschaft um eine Kindesschutzmassnahme handelt, hat deren Anordnung keine Auswirkung auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person. Die Meldung über die Vormundschaft ist somit nicht Gegenstand der Auskunftspflicht der Einwohnerämter zur Handlungsfähigkeit.

3 Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

3.1 Interkantonaler Vergleich

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass zwar in einigen Kantonen das Anliegen bereits gesetzlich geregelt wurde, als Hinterlegungsstelle jedoch dann die KESB festgelegt wurde (Kanton Zürich, Aargau, Basel-Stadt). Auch der Notarenverband hat den Regelungsbedarf erkannt und plant die Einführung eines schweizerischen Registers der Vorsorgeaufträge, analog zum bestehenden Testamentsregister.

3.2 Geltendes Recht

Das Amt für Soziales als administrative Aufsichtsbehörde über die KESB hat bisher die Auskunft erteilt, dass die Amtsnotariate im Kanton St.Gallen für die amtliche Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen zur Verfügung stehen. Die Auskunft beruhte auf einer entsprechenden Ergänzung des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (Nr. 30.24; sGS 821.5). Die Amtsnotariate stellten jedoch fest, dass eine gesetzliche Grundlage für die Hinterlegung fehle, da ein Gebührentarif allein nicht als rechtliche Grundlage genüge.

Es gilt demnach, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Amtsnotariate als zuständige Stelle zur Entgegennahme von Vorsorgeaufträgen zwecks deren Hinterlegung zu bezeichnen.

3.3 Umsetzung

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Nachtrag wurden verschiedene Möglichkeiten von Hinterlegungsstellen geprüft. Sowohl die Zivilstandsämter als auch die Einwohnerämter erwiesen sich als ungeeignet, da die Aufgabe der Annahme und Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten eine sachfremde Aufgabe darstellt. Analog zur Regelung in anderen Kantonen wären auch die KESB mögliche Hinterlegungsorte. Da diese aber im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Überprüfung der rechtsgültigen Errichtung und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags zuständig sind, ist eine Befassung zum Zeitpunkt der Errichtung nicht zweckdienlich. Zudem müssten Investitionen zur sicheren Aufbewahrung der Vorsorgeaufträge erfolgen. Entsprechend ist an den ursprünglich als Hinterlegungsstelle vorgesehenen Amtsnotariaten festzuhalten. Dies ist in-

sofern dienlich, als die Amtsnotariate auch für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen zuständig sind und somit über das nötige Fachwissen sowie die Infrastruktur verfügen. Es ist anzunehmen, dass die Hinterlegung von Vorsorgeauftrag und letztwilliger Verfügung in Zukunft in vielen Fällen zusammen erfolgen wird. Die Hinterlegung der Vorsorgeaufträge erfolgt daher auch analog zum Vorgehen bei letztwilligen Verfügungen. So können die eigenhändig errichteten Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen dem zuständigen Amtsnotariat übergeben werden. Beim zuständigen Zivilstandsamt kann sodann der Hinterlegungsort in das Register eingetragen werden. Durch die Amtsnotariate erfolgt keine aktive Bewirtschaftung der Dokumente, sie handeln nur auf Meldung über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit vom Zivilstandsamt, der KESB oder von Dritten. Es gilt zu beachten, dass die Hinterlegung auf freiwilliger Basis erfolgt. Dadurch ist es auch gerechtfertigt, eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Die Kosten für die Hinterlegung sind im Gebührentarif mit Fr. 100.– bereits aufgeführt.

3.4 Hinterlegungsstelle für Patientenverfügungen?

Es stellt sich die Frage, ob auch die Möglichkeit zur Hinterlegung von Patientenverfügungen bei den Amtsnotariaten geschaffen werden sollte. Dies ist jedoch klar abzulehnen. Einerseits wäre der oft bestehende zeitliche Druck durch die Amtsnotariate nur schwierig zu bewältigen. Zum Inhalt von Patientenverfügungen werden oft Anfragen in Notfallsituationen gestellt. Bei den Amtsnotariaten könnten diese nur während der Öffnungszeiten beantwortet bzw. müsste ein spezieller Pikettdienst geschaffen werden. Zudem verfügen die Amtsnotariate nicht über das nötige Fachwissen zur Erstellung von Patientenverfügungen. Dieses bleibt Ärzten und medizinisch geschulten Personen vorbehalten. Andererseits sind Patientenverfügungen auch nicht im selben Mass beständig wie Vorsorgeaufträge. Oft entscheidet sich eine Person aufgrund eines bestimmten Krankheitsverlaufs, ihre Patientenverfügung nachträglich anzupassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei den Amtsnotariaten veraltete Dokumente hinterlegt sind, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde.

Aufgrund ihrer relativ einfachen Abänderbarkeit und der Tatsache, dass die Verfügungen beim Eintreten einer Notfallsituation schnell verfügbar sein müssen, sollten Patientenverfügungen an einem Ort aufbewahrt werden, wo umgehend und jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Laut der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ist es Aufgabe des Verfügenden, dass das Vorhandensein einer Patientenverfügung im Bedarfsfall bekannt ist und das Dokument vorliegt. Dazu kann die Patientenverfügung entweder auf sich getragen oder an verschiedenen Orten aufbewahrt werden:

- bei der verfügenden Person zuhause;
- beim Hausarzt oder einer Vertrauensperson (die verfügende Person trägt in diesem Fall einen Informationsausweis mit der Angabe des Hinterlegungsorts auf sich);
- gegen Entgelt bei einer Hinterlegungsstelle (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz bietet diese Möglichkeit an).

4 Weitere Regelungsbedürfnisse

Wie eingangs vermerkt, wurde im Rahmen des vorliegenden Nachtrags überprüft, ob allfällige weitere Regelungsbedürfnisse bestehen. Es zeigten sich einzig bei den Einzelzuständigkeiten minimale Umsetzungsprobleme, die es anlässlich des vorliegenden Nachtrags zu beheben gilt. Mit Art. 440 Abs. 2 ZGB schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass die KESB ihre Entscheide mit wenigstens drei Mitgliedern fällen muss. Er lässt den Kantonen jedoch die Freiheit, für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorzusehen, also sogenannte Einzelzuständigkeiten zu begründen. Im Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes muss jedoch stets auf die Interdisziplinarität der Behörde abgestellt werden, weshalb Einzelzuständigkeiten lediglich bei Verfahren mit geringen Ermessensspielräumen möglich sind. Entsprechend enthalten Art. 18 und 19 EG-KES einen abschliessenden Katalog von Aufgaben der KESB, für welche Einzelzuständigkeit besteht. Dabei

wurden die Einzelzuständigkeiten im Kindesschutzverfahren (Art. 18 EG-KES) und die im Erwachsenenschutzverfahren (Art. 19 EG-KES) getrennt voneinander geregelt, wobei in einigen Fällen Einzelzuständigkeit bezüglich einer bestimmten Aufgabe zwar im Erwachsenenschutzverfahren, nicht aber im Kindesschutzverfahren gelten. Da sich sämtliche Einzelzuständigkeiten des Erwachsenenschutzverfahrens bislang bewährt haben, ist es angezeigt, die noch nicht analog bestehenden auch auf das Kindesschutzverfahren auszudehnen. Es handelt sich dabei um folgende Zuständigkeiten:

- Art. 19 Bst. f EG-KES Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts der Beiständin oder des Beistands (Art. 415 Abs. 1 und 2 und Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- Art. 19 Bst. j EG-KES Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Art. 18 EG-KES sollte daher bei dieser Gelegenheit angepasst werden.

Auch bei der Einzelzuständigkeit für die Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes nach Art. 442 und 444 ZGB fehlt die zum Erwachsenenschutzanaloge Bestimmung im Kindesschutzverfahren. Während Art. 444 ZGB die Übertragung einer Massnahme durch die KESB an die neu zuständige Behörde regelt, verweist Art. 442 Abs. 5 ZGB auch auf die Pflicht zur Übernahme der Massnahme durch die neue Behörde. Entsprechend soll die Einzelzuständigkeit sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutzverfahren aufgenommen bzw. präzisiert werden:

- Art. 18 Bst. i EG-KES Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 Abs. 2 ZGB);
- Art. 19 Bst. i EG-KES Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 Abs. 2 ZGB);

Bei der Anwendung der Einzelzuständigkeiten im Kindesschutzverfahren zeigten sich zwei weitere Lücken bzw. Präzisierungsbedürfnisse. Art. 18 Bst. b EG-KES bestimmt eine Einzelzuständigkeit bei der Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern. Analog zur Regelung in anderen Kantonen (z.B. Luzern, Basel-Stadt oder Thurgau) soll künftig auch Einzelzuständigkeit gelten, wenn ein Elternteil verstorben ist. Art. 18 Bst. b EG-KES ist entsprechend anzupassen. Ebenfalls in Analogie zu den Einzelzuständigkeiten anderer Kantone wird Art. 18 Bst. h EG-KES ergänzt. Die Einzelzuständigkeit bei der Ernennung eines Beistands zur Vaterschaftsabklärung soll auch für die Einsetzung eines Beistands zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes umfasst.

5 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte rund sechs Wochen von Anfang Oktober bis Mitte November 2013. Eingeladen wurden alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, die politischen Gemeinden, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), das Netzwerk St.Galler Gemeinden (Netz SG) Ressort Einwohneramt, der St.Galler Anwaltsverband, der Schweizerische Notarenverband, die KESB, die Ärztegesellschaft und die Amtsärzte, die Spitäler und psychiatrischen Dienste sowie die betroffenen Departemente und die Staatskanzlei. Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen ein, wovon vier von Parteien und sieben von politischen Gemeinden stammten.
Nur drei Gemeinden nahmen materiell zur Vorlage Stellung, wobei eine Gemeinde die Vorlage ablehnte und die übrigen Gemeinden die Vorlage unterstützten, jedoch Ergänzungsanträge stellten. Mehrheitlich folgten die politischen Gemeinden der Stellungnahme der VSGP, welche die Vorlage unterstützt.

5.1 Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen

Die Zuständigkeit des Einwohneramtes zur Auskunftserteilung über Erwachsenenschutzmassnahmen und das vorgeschlagene Vorgehen werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Die Lösung wird insgesamt als bundesrechtskonform und bürgerfreundlich beurteilt.

Eine Partei sieht Verbesserungspotential in Bezug auf den Kundendienst und den Persönlichkeitsschutz. Vorgeschlagen wird, dass das Einwohneramt bei einem bestehenden Vermerk über das Vorliegen einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden Massnahme direkt an die KESB gelangt und um Auskunft ersucht, ob für das fragliche Geschäft im Einzelfall die Handlungsfähigkeit gegeben ist oder nicht. Somit könnte das Einwohneramt sämtliche Auskünfte erteilen und für die betroffene Person entfiele der zusätzliche Gang zur KESB. Der Vorschlag führt aber insofern nicht zu einer Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes, als das Einwohneramt bei dieser Lösung mehr Informationen über die Person einholen müsste als dies bei der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Bei einer bestehenden, massgeschneiderten Massnahme stand die betroffene Person ohnehin bereits mit der KESB in Kontakt. Der Verweis an die KESB wird dem Persönlichkeitsschutz besser gerecht und es ist für die betroffene Person ohnehin naheliegend, in diesen Fällen an die KESB zu gelangen. Von einer Anpassung der Vorlage kann deshalb abgesehen werden.

Die KESB des Kantons St.Gallen nahmen gemeinsam zur Vorlage Stellung und begrüssten diese. Neben einigen Fragen bezüglich der Einzelzuständigkeiten beantragen sie eine Anpassung in Bezug auf die Mitteilungspflicht in Art. 26a Abs. 2 (neu) EG-KES. Das Einwohneramt soll bei einem Wohnsitzwechsel das neu zuständige Einwohneramt direkt über die Meldung bezüglich des Vorliegens einer Erwachsenenschutzmassnahme informieren, ohne dass die KESB einbezogen wird. Dadurch würde der KESB unter Umständen aber eine Information vorenthalten, die sie zur Überprüfung ihrer Zuständigkeit benötigt. Die Mitteilungspflicht der KESB bei einem Wohnsitzwechsel (Art. 26a [neu] EG-KES) ist somit beizubehalten.

5.2 Prüfung weiterer Mitteilungspflichten

Zwei Gemeinden beantragen im Rahmen der Vernehmlassung eine Regelung, wonach Gefährdungsmeldungen der Kantonspolizei wie unter altem Recht auch den Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten und nicht nur der KESB mitzuteilen sind. Das Sicherheits- und Justizdepartement prüft derzeit im Rahmen des Projekts «10 Jahre Massnahmen gegen Häusliche Gewalt in St.Gallen» eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zum Datenaustausch der betroffenen Behörden und Stellen bei Gefährdungssituationen. Eine entsprechende Anpassung der Meldepflichten ist daher im Rahmen der Weiterbearbeitung jenes Projekts im Rahmen einer Gesamtschau zu prüfen. Eine Ergänzung der Mitteilungspflichten im Rahmen dieser Vorlage ist nicht angezeigt. Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sind in erster Linie die KESB auf die Gefährdungsmeldungen angewiesen.

5.3 Weitere Regelungsbedürfnisse

Wie unter Ziff. 4 erläutert, sind Einzelzuständigkeiten nur dann möglich, wenn es sich um Entscheide mit geringer Tragweite oder kleinem Ermessensspielraum handelt. Aufgrund von in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen wurde insbesondere die Einführung von zusätzlichen Einzelzuständigkeiten in zwei Fällen geprüft. Der erste Fall betrifft den Beistandswechsel. Während es sich beim Wechsel eines Berufsbeistands um eine rein administrative Angelegenheit handelt, kann sich der Wechsel einer privaten Beiständin oder eines privaten Beistands komplexer gestalten. So müssen beispielsweise Schlussrechnung und -bericht durch die KESB abgenommen und ein neuer geeigneter Beistand eingesetzt werden. Da insbesondere auch die Grün-

de für einen Beistandswechsel unterschiedlich und unter Umständen auch problematisch sein können, ist die Schaffung einer Einzelzuständigkeit in diesem Fall nicht angezeigt. Die zweite neu geforderte Einzelzuständigkeit bezieht sich auf die Zustimmungspflicht der KESB zu Dauerverträgen über die Unterbringung der betroffenen Person nach Art. 416 Ziff. 2 ZGB. Keines der in Art. 416 ZGB aufgeführten Geschäfte, die von Gesetzes wegen die Zustimmung der KESB bedürfen, werden als Einzelzuständigkeit qualifiziert, weder im Kanton St.Gallen noch in anderen Kantonen. Da zudem die Lehre die Geschäfte von Art. 416 als «Geschäfte […] von erheblicher Tragweite» beschreibt, ist eine Einzelzuständigkeit auch in diesem Fall abzulehnen.[2]

Schliesslich beurteilte der Schweizerische Notarenverband die Vorlage im Hinblick auf seine Erfahrungen mit den letztwilligen Verfügungen und mögliche neue Registerlösungen. Um die allfällige Schaffung eines Registers für Vorsorgeaufträge zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, schlagen die Notare eine entsprechende Kann-Bestimmung sowie eine Delegationsnorm vor, damit die Aufgabe auch an Dritte übertragen werden kann. Von einer entsprechenden Anpassung der Vorlage wird jedoch abgesehen, da keine Hinweise bestehen, dass ein Bedürfnis der Bevölkerung nach solchen Registerlösungen besteht. Auch für letztwillige Verfügungen besteht heute keine ausdrückliche Grundlage für die Bereitstellung eines Registers.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Abschnitt I des Nachtrages
Art. 18 und Art. 19 EG-KES: Aufgrund der festgestellten Regelungslücken (vgl. Ziff. 4 vorstehend) wird der Katalog der Einzelzuständigkeiten im Bereich des Kindesschutzes ergänzt.

Randtitel Art. 26 EG-KES: Bisher enthält das EG-KES nur eine allgemeine Mitteilungspflicht der KESB gegenüber anderen Behörden. Diese wird mit dem vorliegenden Nachtrag ergänzt durch eine spezifische Mitteilungspflicht gegenüber den Einwohnerämtern (vgl. Art. 26a EG-KES).

Art. 26a EG-KES (neu): Für dessen Aufgabenerfüllung ist das Einwohneramt der Wohnsitzgemeinde einer betroffenen Person auf die Informationen über die in Abs. 1 genannten Tatsachen angewiesen. Bei der Mitteilung über Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu beachten, dass lediglich die Anordnung, Übernahme oder Aufhebung zu melden ist, nicht aber auch die dem Entscheid zugrunde liegenden Sachverhaltsangaben oder Erwägungen der KESB. Zudem werden erst vollstreckbare Massnahmen mitgeteilt. Auf die Mitteilung betreffend Vormundschaft ist das kommunale Einwohneramt zur Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Da davon stets Minderjährige und somit ohnehin nicht handlungsfähige Personen betroffen sind, ist deren Vorliegen nicht Teil der Auskunftspflicht nach Art. 75h EG-ZGB (neu). Um die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr sicherzustellen, soll die Mitteilung an das zuständige Einwohneramt möglichst umgehend nach Rechtskraft des Entscheids erfolgen, spätestens aber innert 14 Tagen. Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass auch bei Wohnsitzwechseln die neu betroffenen Einwohnerämter zeitnah informiert sind, ob Massnahmen vorliegen und die Auskünfte korrekt erteilt werden können.

Abschnitt II des Nachtrages
Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB): Die Bestimmung umfasst die gesetzlichen Zuständigkeiten der Amtsnotariate. Diese ist in Bezug auf die Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen zu ergänzen.

Art. 25 EG-ZGB: Der Vorbehalt nach Abs. 2 ist zu ergänzen, da mit dem vorliegenden Nachtrag besondere Bestimmungen zum Vorsorgeauftrag erlassen werden. Genauso ist Abs. 3 mit den

[2] Vgl. T. Geiser, Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, 1. Auflage, 2012, N14 zu Art. 416 ZGB.

Vorsorgeaufträgen zu ergänzen. Die Bestimmung wurde im Rahmen des VIII. Nachtrags zum EG-ZGB vom 1. April 2004 (nGS 39–63) aufgenommen mit der Überlegung, dass Verfügungen von Todes wegen vom Erblasser jederzeit geändert oder aufgehoben bzw. vernichtet werden können und somit auch jederzeit von der Urkundsperson wieder die Herausgabe verlangt werden kann. Das Gleiche gilt für den Vorsorgeauftrag: Nach Art. 362 Abs. 1 ZGB kann die auftraggebende Person diesen jederzeit widerrufen.

Art. 75g (neu) EG-ZGB: Analog zu den Bestimmungen über die Entgegennahme und Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen nach Art. 79 ff. EG-ZGB ist für die Vorsorgeaufträge eine Regelung vorzusehen. Diese ist systematisch vor den Einführungsbestimmungen zum Erbrecht aufzuführen.

Art. 75h (neu) EG-ZGB: Bisher war die Zuständigkeit für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen bzw. für Auskünfte über Erwachsenenschutzmassnahmen nicht ausdrücklich geregelt. Mit der Reorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes macht eine solche Bestimmung aber Sinn. Da der Begriff der Handlungsfähigkeit im Personenrecht des ZGB definiert ist, wird die Bestimmung ins EG-ZGB aufgenommen. Die Auskunft des Einwohneramtes umfasst demnach die Information über die Meldung einer Beistandschaft oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag für die betroffene Person. Legitimiert zur Auskunft über allfällige Einträge in den Registern des Einwohneramtes sind die betroffene Person selbst sowie die von ihr beauftragten Personen. Ohne einen entsprechenden Interessennachweis oder eine Vollmacht können aber keine Auskünfte erteilt werden. Die Auskunft erfolgt bei einer bestehenden Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit einschränkt, unter Hinweis auf die zuständige KESB. Dabei kann es sich um die KESB handeln, die selbst die Anordnung getroffen hat oder eine solche übernommen hat. In Bezug auf das konkret in Frage stehende Rechtsgeschäft kann sodann allein die KESB Auskunft erteilen, ob die betreffende Person handlungsfähig ist.

Mit der Informationspflicht nach Abs. 2 wird sodann sichergestellt, dass die zuständigen KESB über den Wohnsitzwechsel einer Person, für die eine Meldung über eine Beistandschaft oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag vorliegt, zeitnah in Kenntnis gesetzt werden. Unter Umständen bedingt der Wohnsitzwechsel eine Überprüfung der Zuständigkeit der KESB.

7 Kostenfolgen und Verfahren

Durch die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch die Einwohnerämter erfolgt eine administrative Entlastung der KESB. Bei den Einwohnerämtern fällt hingegen eine entsprechende Mehrbelastung an. Da die Gebühr für die Ausstellung dieselbe bleibt, entstehen aber weder für die Gemeinden noch für die Kantone Kostenfolgen.

Die zu erwartenden Kosten für die Entgegennahme der Vorsorgeaufträge sind nach Angaben des Amtes für Handelsregister und Notariate noch nicht abzuschätzen. Es ist mit geringfügigem personellem und infrastrukturellem Mehraufwand zu rechnen. Es kann aber ausgeschlossen werden, dass die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesanpassung über den Betragsgrenzen nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) für das fakultative Finanzreferendum liegen.

Als rechtsetzender Erlass unterliegt dieser dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 RIG.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage: Beispielformular für die Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Folgendes Beispielformular soll zur Veranschaulichung der gewählten Umsetzungslösung dienen. Über bestehende Erwachsenenschutzmassnahmen nach altem Recht kann wie bisher mittels Angabe der anwendbaren Rechtsnorm Auskunft erteilt werden. Die Mitteilung der KESB soll unmittelbar nach Rechtskraft eines Entscheides, spätestens jedoch innert 14 Tagen an das Einwohneramt erfolgen.

Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

(vormals «Handlungsfähigkeitszeugnis»)

Die unterzeichnende Amtsstelle bestätigt, dass zu

Name:
Vorname(n):
Geburtsdatum:
Zivilstand:
Heimatort:
Adresse:

☐ keine Meldung vorliegt über einen wirksamen Vorsorgeauftrag oder eine Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit einschränkt wird.

☐ eine Meldung vorliegt über die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft nach Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210). Die genannte Person ist somit nicht handlungsfähig.

☐ eine Meldung vorliegt über einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

☐ eine Meldung vorliegt über die Errichtung einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Weitere Informationen bezüglich der Einschränkung der Handlungsfähigkeit erteilt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Name, Adresse).

Die Auskunft umfasst lediglich Angaben zu Einschränkungen der Handlungsfähigkeit durch eine Beistandschaft oder einen wirksamen Vorsorgeauftrag. Sie stellt **keine Bescheinigung der Urteilsfähigkeit** der betroffenen Person bezüglich des fraglichen Rechtsgeschäfts dar.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Entwurf der Regierung vom 17. Dezember 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013[3] Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012[4] wird wie folgt geändert:

b) Kindesschutzverfahren

Art. 18. Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern **oder wenn ein Elternteil verstorben ist** (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008);
d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB);
f) Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB) der von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);
g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB);
h) Ernennung des Beistandes **zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Art. 308 Abs. 2 ZGB) und** zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
i^{bis}) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2) sowie der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2);
i^{ter}) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und 444 Abs. 2 ZGB);

3 ABl *2013*,
4 sGS 912.5.

j) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
k) Vollstreckung (Art. 450g ZGB);
l) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937)[5].

b) Erwachsenenschutzverfahren

Art. 19. Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:
a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag (Art. 381 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
e) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB);
g) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB);
h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449 b ZGB);
i) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes **und Übernahme der Massnahme** (Art. 442 **Abs. 5** und 444 **Abs. 2** ZGB);
j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937)[5].

Mitteilung an andere Behörden und Stellen ***a) Grundsatz***

Art. 26. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

b) Einwohneramt

Art. 26a (neu). [1] **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert unmittelbar nach Rechtskraft des Entscheids das Einwohneramt am Wohnsitz der betroffenen Person über:**
a) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
b) das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags sowie sein Erlöschen, wenn der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser Umstand bekannt ist;
c) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer Vormundschaft.

[2] **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert bei einem Wohnsitzwechsel einer Person, die unter Beistandschaft steht oder für die ein Vorsorgeauftrag wirksam ist,**

5 SR 311.0.

das neu zuständige Einwohneramt über die errichtete Beistandschaft oder den Vorsorgeauftrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942[6] wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit des Amtsnotariats

Art. 7. Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:

		im Familienrecht:
ZGB	361	Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);
"	**"**	**Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);**
		im Erbrecht:
ZGB	490	Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
"	499,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
"	505	Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
"	507,	EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
"	512,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
"	517	Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
"	551	Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
"	552,	EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
"	553	(Anordnung und Aufnahme des Inventars),
"	554,	555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
"	556	bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
"	570	(Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
"	574,	575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
"	576	(Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
"	580	582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
"	587	Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
"	592	(Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
"	595	(amtliche Liquidation einer Erbschaft),
"	602	Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
"	609,	EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
"	611	Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
"	612	Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
"	613	Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
"	618	(Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

6 sGS 911.1.

i) Aufbewahrung der Urkunde

Art. 25. [1] Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung **der Vorsorgeaufträge,** der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

[3] Ausfertigungen von **Vorsorgeaufträgen,** öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.

Gliederungstitel nach Art. 75f (neu). **IV. Erwachsenenschutz**

Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen

Art. 75g (neu). [1] **Das Amtsnotariat bewahrt eigenhändig errichtete oder öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge auf.**

[2] **Es führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.**

[3] **Eigenhändig errichtete Vorsorgeaufträge können offen oder verschlossen dem Amtsnotariat zur Aufbewahrung übergeben werden.**

Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Art. 75h (neu). [1] **Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person oder ihrer Vertretung schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung[7] vorliegt über:**

a) eine errichtete umfassende Beistandschaft;
b) eine errichtete Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
c) einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

[2] **Das Einwohneramt informiert die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Wohnsitzwechsel einer Person, für die eine Meldung[8] nach Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.**

III.
Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

7 Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.
8 Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.